

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma temp-rite International GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Es gelten ausschließlich unsere AGB, mit denen sich der Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere AGB, selbst wenn wir nicht widersprechen. AGB des Kunden gelten also nur dann, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind oder eine individuelle Vereinbarung besteht.

Unsere AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung als angenommen, sofern wir die Annahme des Auftrags nicht durch Tätigwerden zu erkennen geben. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

3. Preise

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsabgabe gebunden. Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, und aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, die uns die Lieferung unverschuldet wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Fabrikations- und Transportschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die aufgeführten Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Fristen und Termine verschieben sich ebenfalls entsprechend, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten/Vertragspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere der Kunde notwendige Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

4.3 Wird im Falle von 4.2 die ursprüngliche Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als das Doppelte oder um mehr als 10 Wochen - maßgeblich ist die jeweils längere Frist - überschritten, so kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden hinausgeschoben, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich länger als einen Monat im Annahmeverzug befindet. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

5. Gefahrenübergang und Abnahme

5.1 Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware bzw. des Werks den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Im Falle der Beförderung oder Versendung geht die Gefahr mit Beginn der Beförderung oder Versendung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn eine Lieferung franco, cif, fob vereinbart worden oder eine von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelung hinsichtlich der Transportkosten getroffen worden ist.

5.2 Bei Lieferungen treffen wir die Wahl des uns geeignet erscheinenden Transportmittels mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Lieferungen zu versichern, jedoch bereit, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

5.3 Geringfügige Mängel unserer Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

6. Gewährleistung, Mängelrüge, Garantie

6.1 Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und dass Montagen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

6.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren spätestens 1 Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Werden unsere Betriebs-, Wartungs- und/oder Gebrauchsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Bei Nachlieferung und Nachbesserung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

6.3 Der Kunde hat jede Lieferung sofort auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Beschädigung zu prüfen und ggf. Minderlieferung/Schäden dem Transporteur sofort mitzuteilen und sich diese vom Transporteur/Fahrer auf dem Speditions-Übergabepapier schriftlich bestätigen zu lassen. Reklamationen dieser Art sind uns außerdem sofort zu melden, anderenfalls entfällt unsere Haftung. Andere offensichtliche und bei Prüfung erkennbare Mängel der Ware oder des Werkes hat er innerhalb von 4 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Versäumt der Kunde eine ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Beanstandung, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Versteckte Mängel, die berechtigterweise nicht innerhalb der vorgenannten Frist feststellbar waren, müssen unverzüglich nach deren Feststellung innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

6.4 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruchs, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.5 Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Kunde das schadhafte Teil oder Gerät

- a) uns zur Reparatur und anschließenden Rückgabe auf unsere Kosten übermittle;
- b) bereithält und ein Beauftragter von uns die Reparatur beim Kunden vornimmt;
- c) uns gegen Lieferung und Montage eines mangelfreien Teils bzw. Geräts übergibt.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.6 Bei Mängeln an von uns nicht selbst hergestellten Teilen und Produkten ist der Kunde verpflichtet, nach Abtretung der von uns gegen unseren Lieferanten/Vertragspartner zustehenden Ansprüche zunächst gegen diesen vorzugehen. Erweist sich dessen Inanspruchnahme als rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar, so ist der Kunde berechtigt, uns nach den in diesem Abschnitt genannten Regeln in Anspruch zu nehmen.

6.7 Eine Gewährleistung für normale Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren.

6.8 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

6.10 Garantien werden nicht gewährt, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Vertrag schriftlich festgehalten und von uns anerkannt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung beschränkt sich auf den Teil der Forderung, der wertmäßig unserem Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung wird ausschließlich unserem unmittelbaren Kunden erteilt und kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise unterstützen. Sollte uns durch den Zugriff Dritter ein Schaden entstehen, so hat der Kunde diesen sowie alle Kosten, die uns im Rahmen der Geltendmachung unserer Rechte entstehen, zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gegen Diebstahl und Zerstörung zu versichern.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ohne Nachfristsetzung herauszuverlangen und zwar nach unserer Wahl durch Demontage oder Duldung der Demontage, durch Herausgabe oder Rücksendung, oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern.

7.6 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich; § 149 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Lastschrift

8.1 Bei Rechnungsstellung haben die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von uns benanntes Konto zu erfolgen. Die von uns eingesetzten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, auch in Form von Schecks, nur berechtigt, wenn sie dazu schriftlich ausdrücklich bevollmächtigt sind.

8.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.3 Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, d. h. mit dem Tag der Einlösung bzw. der endgültigen Gutschrift. Durch die Entgegennahme von Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat der Kunde die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Darüber hinaus steht uns außerdem ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € zu. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 BGB). Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

8.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

8.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns durch schriftliche Erklärung anerkannt worden sind.

8.7 Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt hat, gilt Folgendes:

Der bevorstehende Lastschritteinzug wird durch temp-rite in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). temp-rite behält sich vor, die Vorabankündigung per Brief, Telefax oder E-Mail zu übersenden/zu übermitteln.

Zugunsten des Kunden kann der eingezogene Betrag im Einzelfall von dem in der Vorabankündigung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Kunde im Zeitraum zwischen der Vorabankündigung und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten und/oder einzelne Lieferungen/Leistungen storniert hat.

Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen. Sämtliche Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, soweit diese von ihm zu vertreten sind.

9. Konstruktionsänderung

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

10. Unterlagen, Muster, Beratung

10.1 Die dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen und Muster bleiben unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen und Muster unverzüglich an uns herauszugeben.

10.2 Der Inhalt unserer Unterlagen wird nur durch ausdrückliche Vereinbarung Vertragsbestandteil. Unsere Muster und die in unseren Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben stehen unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung. Sie gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften unserer Produkte.

10.3 Die allgemeine Aufklärung und Beratung des Kunden erfolgt unverbindlich und ohne Begründung einer Haftung.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Unsere Haftung ist, egal aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ersatz von Verzugsschäden sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens).

11.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

11.3 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

11.4 Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und auf Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten

auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach 11.5, die Haftung für Unmöglichkeit nach 11.6.

11.5 Wir haften bei Verzögerung der Lieferung/Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die jeweilige Vertragssumme (ohne UST) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.6 Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Im Übrigen wird unsere Haftung für Schadensersatz wegen Unmöglichkeit und für Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf die jeweilige Vertragssumme (ohne UST) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.

11.7 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache/des Werkes.

11.8 Vorgenannte Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls für unsere Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Versicherung

Sofern uns der Kunde in seinem Eigentum stehende Geräte zwecks Reparatur überlässt, sind die Geräte für die Dauer der Reparatur und Lagerung in unseren Lagerräumen von unserer Versicherung erfasst.

13. Export

Die Ausfuhr der von uns gelieferten Produkte aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Lieferung in das Ausland gilt die vorstehende Regelung für die Ausfuhr aus dem belieferten Staatsgebiet entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

14.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten bei Geschäften mit ausländischen Vertragspartnern die "Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" (ICC-Incoterms) in ihrer jeweils letzten Fassung.

14.2 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 28307 Bremen.

14.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der Umdeutung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Umdeutung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dem vorstehenden Satz entsprechende ergänzende Bestimmungen festzulegen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung der Durchführung des den Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

15. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.



temp-rite International GmbH

Theodor-Barth-Str. 29, 28307 Bremen

Telefon: 04 21 / 4 86 92-0, Fax: 04 21 / 4 86 92-28

E-Mail: info@temp-rite.de, http://www.temp-rite.eu